



**Kolping**

Kolpingsfamilie  
**Olching e.V.**

Wolfstr. 9  
82140 Olching

**Protokoll zur**

**außerordentlichen Mitgliederversammlung**

**am Donnerstag, den 17. Oktober 2019**

**Erstellt am: 18. Oktober 2019**

**Erstellt von: Martina Steinbrecher**

**Teilnehmer**

siehe Anwesenheitsliste

**Ort / Zeit**

Kolpingheim Olching, Wolfstr. 9  
Donnerstag, 17.10.2019  
19:30 – 20:25 Uhr

**Protokollumfang**

7 Seiten

**Anlagen**

- Anlage 1 - Anwesenheitsliste

Der Familienrat hat am xx. November 2019 mittels Umlaufbeschluss dieses Protokoll einstimmig genehmigt

## 1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und stellte die satzungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## 2. Satzungsänderung

Der Vorsitzende erläuterte alle geplanten Änderungen der Satzung, die jedes Mitglied mit der Einladung zugeschickt bekommen hatte.

Die Mitgliederversammlung wies auf einen Tippfehler in §12(7) hin, der daraufhin wie folgt abgeändert wurde:

§ 12 (7): **Die Federführung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Beauftragte gemäß § 11 (2) Buchstabe f war.**

Ebenso wurde angemerkt den §4(4) eindeutiger zu formulieren, daraufhin wurde der genannte Absatz wie folgt geändert:

§ 4 (4): Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und das vorhandene Vereinsheim an die **katholische Kirchenstiftung** St. Peter und Paul **Olching** oder, falls die **Kirchenstiftung** nicht annehmen kann, an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, **an die gemeinnützige Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Diözesanverbandes München und Freising oder, sofern auch diese Stiftung nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist**, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln. **Jede in Satz 1 genannte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.** Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen bestanden stellte der Vorsitzende die Satzungsänderungen wie in der Einladung mitgeteilt, allerdings mit den oben genannten Anpassungen, zur Abstimmung.

**Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Satzung wurden von allen anwesenden und wahlberechtigten Mitgliedern der außerordentlichen Mitgliederversammlung EINSTIMMIG beschlossen.**

1. Änderung des Titels der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
**Die Satzung der Kolpingsfamilie Olching**  
**erstmalig errichtet am 23.06.1955 in der geänderten Fassung vom 17.10.2019**

2. Änderung des §3 (2) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung der Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung kultureller Arbeit.
3. Änderung des §3 (3) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit, durch Theateraufführungen, Brauchtums- und Konzertveranstaltungen sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Änderung des §4 (2) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Die Selbstaflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand mindestens zwei Monate vorher einzuladen sind. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Änderung des §4 (4) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und das vorhandene Vereinsheim an die katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul Olching oder, falls die Kirchenstiftung nicht annehmen kann, an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an die gemeinnützige Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Diözesanverbandes München und Freising oder, sofern auch diese Stiftung nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln. Jede in Satz 1 genannte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
6. Wegfall des §4 (6) der Satzung;
7. Änderung des §8 (3) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Präsidium vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Präsidiums der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung

innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluss findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.

8. Änderung des §10 (2) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden. **Vermögensrechtliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.**

9. Änderung des §10 (3) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl **der stellvertretenden Vorsitzenden sowie** der weiteren Präsidiums- und Familienratsmitglieder;  
Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2 zu berücksichtigen.
  - die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Präsidium/Familienrat sowie;
  - die Aufgaben und Zusammensetzung von Arbeitskreisen.

Des Weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewusst die Verantwortung.

10. Änderung des §10 (4) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Die Mitgliederversammlung wählt
- in geheimer Wahl für drei Jahre die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 11, Absatz 2, Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h;
  - per Akklamation für drei Jahre die Mitglieder des Familienrates gemäß § 11 Absatz 2, Buchstabe j;
  - sowie jährlich zwei Kassenprüfer.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

11. Änderung des §10 (8) Nr. 5 der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch **den Diözesanvorsitzenden** einberufen werden.

12. Änderung des §10 (9) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist

von zwei Wochen genehmigt der Familienrat das Protokoll. Das Protokoll ist vom **Schriftführer** zu unterschreiben.

13. Änderung des §11 (2) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Dem Präsidium gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) **bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,**
- c) der Präses und/oder der Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
- d) der Organisationsleiter,
- e) der Schriftführer,
- f) **der Presse- und Informationsbeauftragte,**
- g) der Kassier,
- h) der Projektleiter,

Dem Familienrat gehören an:

- i) alle Präsidiumsmitglieder,
- j) Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3.

Die Inhaber der Ämter unter Buchstaben a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

14. Änderung des §11 (4) der Satzung, der wie folgt neu lautet:

**Das Präsidium bzw. der Familienrat wird zu mindestens acht Sitzungen pro Jahr durch den Vorsitzenden eingeladen. Dabei ergibt sich die Anzahl der Sitzungen aus der Summe der Sitzungen des Präsidiums und der Sitzungen des Familienrats.**

Eine Präsidiums- bzw. eine Familienratssitzung muss abgehalten werden, wenn

- ein Mitglied des Präsidiums- bzw. Familienrats eine solche, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt und
- 2/3 des entsprechenden Gremiums diesem Verlangen schriftlich nicht widersprechen.

15. Änderung des §11 (5) der Satzung, der wie folgt neu lautet:

Das Präsidium beschließt über den Etat. **Über die** Verwendung der Finanzmittel wird gemäß Geschäftsordnung entschieden. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.

16. Änderung des §11 (7) der Satzung, der wie folgt neu lautet:

Der Familienrat regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 12) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder **Ansprechpartner** für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

17. Änderung des §11 (10) der Satzung, der wie folgt neu lautet:

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Familienrates zusätzlich zur Auslagererstattung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.

18. Änderung des §12 (2) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
19. Änderung des §12 (5) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Der Verantwortliche für Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, geeignete Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Familienrat aufzubauen. Er ist dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
20. Änderung des §12 (6) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und für die Ausfertigung der Protokolle. Die Vertretung ist der 2. Schriftführer.
21. Änderung des §12 (7) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Die Federführung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Beauftragte gemäß § 11 (2) Buchstabe f war.
22. Änderung des §12 (8) der Satzung, der wie folgt neu lautet:  
Dem Kassier obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er hat dem Familienrat vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er wird vom Familienrat kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet. Die Vertretung wird durch den 2. Kassier wahrgenommen.
23. Ergänzung des §12 der Satzung um den Absatz (9), der wie folgt neu lautet:  
Die Familienratsmitglieder gemäß § 11 (2) Buchstabe j übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
24. Änderung des §14 der Satzung, der wie folgt neu lautet:
  - (1) Beschlüsse des Präsidiums, des Familienrates und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
  - (2) Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Olching e.V. am 17. Oktober 2019 beschlossen.

Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Olching e.V. am 17. Oktober 2019 beschlossen.

### 3. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Pfarrer Josef Steindlmüller, bat um Unterstützung bei der Kirchen-Putz-Aktion am Samstag, den 23.11.19 von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr. Anmeldung der Helfer erfolgt über Walter Müller.

Der Vorsitzende informierte darüber, dass das Kolpingheim am 15.03.2020 ggf. am 29.03.2020 als Wahllokal zur Kommunalwahl genutzt wird.

Terminankündigungen:

- Montag, 28.10.19 - Josef Aicher kommt ins Kolpingheim
- Gospelkonzert am 17.11.2019 in der Pfarrkirche, Vorverkauf im Autohaus Rauscher

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wurde um 20:25 Uhr durch den Vorsitzenden beendet.

Olching, 18.10.2019

Maximilian Gigl  
Vorsitzender

Martina Steinbrecher  
2. Schriftführerin